

stark in die persönliche Position des Beschwerdeführers eingreift, das heisst bei hoher Intensität des Grundrechtseingriffs, macht der Staatsgerichtshof eine differenzierte Grundrechtsprüfung. Muss ein Beschwerdeführer durch eine fachgerichtliche Entscheidung hingegen nur leichte Grundrechtseinschränkungen hinnehmen, das heisst bei geringer Intensität des Grundrechtseingriffs, nimmt er nur eine Willkürprüfung vor.⁹³ Der Staatsgerichtshof variiert damit den Prüfungsumfang in zwei Abstufungen (differenzierte Prüfung und Willkürprüfung).⁹⁴

Diese Rechtsprechung ist in der liechtensteinischen Lehre positiv beurteilt worden.⁹⁵ Sie kann jedoch nicht überzeugen. Es trifft zwar zu, dass für die Zulässigkeit besonders schwerer Grundrechtseingriffe gewichtige Gründe sprechen müssen und Grundrechtseingriffe von gerin-

93 Diese Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes hat bisher vor allem beim Recht auf den ordentlichen Richter Anwendung gefunden. Vgl. etwa: StGH 1997/27, Urteil vom 18. November 1997, LES 1999, S. 11 (15); StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (5); StGH 2000/60, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2004, S. 13 (16 f.). Siehe auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 181; Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 59; Gstöhl, S. 129 f. Vgl. dazu auch S. 407 ff.

94 Offen ist, ob der Staatsgerichtshof diese beiden Prüfungsmassstäbe zu einem einzigen gleitenden Prüfungsmassstab weiterentwickeln wird. Unbestritten sind diese beiden Prüfungsmassstäbe (differenzierte Prüfung beziehungsweise Willkürprüfung) ausschliesslich von der Kompetenzfrage, nämlich der funktionell-rechtlichen Abgrenzung von der Fachgerichtsbarkeit und der Verfassungsgerichtsbarkeit bestimmt. In der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre wird in diesem Zusammenhang auch von «freier» und «beschränkter» Prüfung gesprochen. Die schweizerische Rechtslage ist aber in diesem Fall mit der liechtensteinischen Rechtslage nicht vergleichbar. Die «sehr komplex[e] und zum Teil nicht klar durchschaubar[e]» (Häfelin/Haller, Rz 2038) Kognitionslehre des Bundesgerichts verdeckt, dass es dabei ausschliesslich um ein kompetenzrechtliches Problem (die schwierige Frage der Aufgabenabgrenzung von Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit bzw. die Abgrenzung von Verfassungsgerichtsbarkeit und (kantonalem) Gesetzgeber) geht. Zum Problem der freien und beschränkten Prüfung von Rechtsanwendungsakten in der Schweiz siehe Gygi, Prüfung, S. 197 ff.

95 Vgl. Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 59 f.; Hoch, Schwerpunkte, S. 79 ff.; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 174 f.; differenzierter Frick, Gewährleistung, S. 233 f.; diesbezüglich unklar Wille T., S. 54 ff. Auch das Bundesverfassungsgericht verwendet einen abgestuften Prüfungsumfang je nach Intensität des zu prüfenden Grundrechtseingriffs. In der deutschen Lehre wird diese Rechtsprechung aber kontrovers diskutiert. Zustimmend zur Verwendung dieses Kriteriums ist etwa: Schenke, S. 53; Lincke, S. 72; Kirchberg, S. 1996. Ablehnend äussert sich dagegen etwa: Roth, S. 572 f.; Koriath, S. 70 f. Vgl. zu alledem auch die Literaturhinweise bei Alleweldt, S. 91 f., sowie bei Schlaich/Koriath, Rz 309.